Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855

1801

46 (12.11.1801) Allgemeines Intelligenz-oder Wochenblatt für sämtliche Hochfürstliche Badische Lande

Visual Library

1801. Donnerstag den 12. November. Nro. 46.

Allgemeines Intelligenz- oder Wochenblatt für sämtlich-Hochfürstlich-Badische Lande.

Mit Hochfürstlich-Markgräflich-Badischem gnädigstem Privilegio.

Fürstliche neue Verordnung.

Generaldekret an sämtliche Oberämter und Specialate dd. 28. Oct 1801. KRN. 1685.
Das Planiren der Schulbücher im Gymnasienverlag betreffend.

Man hat mit Mißfallen vernommen, daß die Buchbinder zum Theil unterlassen, die Schulbücher zu planiren, es wird daher sämtlichen Oberämtern und Specialaten aufgegeben die Buchbinder ernstlich anzuhalten, alle Schulbücher in Zukunft vorzüglich gut zu planiren, und überhaupt beim Binden für die Dauerhaftigkeit derselben aufs Möglichste zu sorgen, widrigenfalls der regulirte Preis herabgeschätzt werden wird. Decretum q. s.

General-Pardon.

Von der Römisch Kaiserlich Königlich Apostolischen Majestät wegen: wird hiemit jedermänniglich kund und zu wissen gemacht:

Seine Majestät der Kaiser und König haben mit jener besondern Aufmerksamkeit, welche Allerhöchstdieselbe dem Militairstande in allen seinen Verhältnissen widmen, allergnädigst zu erwägen geruhet, daß der im vorigen Jahre auf 8. Monathe erlassene General-Pardon, bey den gleich nach seiner Ausfertigung, eingetretenen Kriegs-Ereignissen nicht überall habe hinlänglich bekannt werden können, daß ferner die Stellung der französischen Armeen und die Entfernung der Reichswerb Commandi von ihren gewöhnlichen Stazionen es einer großen Anzahl von Individuen wider ihren Willen unmöglich gemacht haben, sich in der bestimmten Zeitfrist zur Rückkehr zu melden, und der zugesicherten Gnade und Verzeihung sich dadurch theilhaftig zu machen.

In allergnädigster Erwägung, daß alle diejenigen fortdauernd der gesetzmäßigen Strafe unterworfen sind, welche durch diese Verhältnisse abgehalten wurden, zu den k. k. Fahnen zurückzukehren, daß gegenwärtig nur die Frucht dieser Strafe, dieselbe hievon zurückhält, haben Seine Majestät aus huldreichster Milde zu beschließen geruhet, den im vorigen Jahre verkündeten mit dem Monathe Februar des laufenden Jahres zu Ende gegangenen General-Pardon noch auf 4 Monathe zu verlängern, und aufs neue bekannt machen zu lassen.

Zufolge dieser allerhöchsten Entschließung werden folgende Anordnungen bekannt gemacht:

Erstens: Der Zeitraum des auf 4 Monathe verlängerten General-Pardons ist vom 1ten November dieses Jahrs bis zu Ende Februar des künftigen Jahrs 1802 bestimmt.

Zweytens: Allen Ausreissern der k. k. Armeen, welche dinnen dieser Frist von 4 Monathen in die verlassenen Dienste freywillig zurückkehren, sich innerhalb Landes bey einem oder dem andern Militair Kommando, Regimente oder bey jeder andern Behörde, ausser Landes bey den k. k. Gesandschaften, oder den Reichswerbungen melden, ihren Meineid bereuen, und künftig in den k. k. Diensten beständig zu bleiben angeloben, wird aufs neue in Gemäßheit des letzten General-Pardons Nachsicht aller Ahndung und Be-

strafung, völlige Herstellung ihrer Ehre und ihres guten Leumundes öffentlich und unverbrüchlich zugesichert. Es hat kein Unterschied statt zwischen Fremden oder Innländern, zwischen denjenigen, die sich dermalen in den k. k. Erbstaaten, oder in auswärtigen Landen aufhalten, es sollen alle ohne irgend einer Widerrede, einigem Bedenken oder Hinderniß wieder angenommen, zu der Erfüllung der gewöhnlichen Militair Dienstpflicht zugelassen werden, und ihr durch Verlassung ihrer Fahne begangene Fehler soll auf immer vergessen seyn.

Drittens: Denjenigen unter den Zurükehrenden welche man zu wirklichen Militär-Diensten nicht mehr tauglich finden sollte, bleibt der freie Aufenthalt in den Erblanden gestattet.

Viertens: Von der in den beiden vorhergehenden Artikeln zugesicherten Gnade sind nur diejenigen ausgeschlossen, welche neben den Verbrechen der Desertion noch eines andern schuldig sind.

Fünftens: Eben so sind diejenigen Individuen ausgeschlossen, welche etwa erst nach der Bekanntmachung der gegenwärtigen allerhöchsten Entschliessung entweichen werden, es bleibt vielmehr die in den Kriegsartikeln bestimmte Strafe ausdrücklich gegen die Letztere vorbehalten.

Sechtens: Damit alle übrige nicht Ausgenommene mit desto größerem Zutrauen dem Rufe ihrer Pflicht der Verbindlichkeit des vorher geleisteten Eides folgen, so wird zugleich allen Generalen, Obersten, und andern Offizieren die genauste Beobachtung der den Zurückkehrendenden zugestandenen Verzeihung, wie auch die aufmerksamste Sorgfalt anempfohlen, damit von jedem andern die zugesicherten Bedingungen gegen Dieselben gewissenhaft erfüllt werden.

Siebentens: Sollten jedoch unter den begnadigten Deserteurs so pflichtvergessene Individuen sich befinden, daß sie, ohne auf die allerhöchste Milde Seiner Mai. zu achten, in ihrem Meineid beharren, und den jetzt verlängerten viermonatlichen Termin fruchtlos verstreichen lassen, so sollen sie ganz nach der Strenge der militairischen Gesetze behandelt werden.

Allen Behörden wird daher zur strengsten Obliegenheit gemacht, nach Verlauf des bestimmten viermonatlichen Termins die Betrettung und Habhaftnehmung derselben durch alle in Händen habende Mittel zu bewerkstelligen. Die nach den Kriegsartikeln ausgemessene Strafe wird ohne aller Rücksicht und Gnade an ihnen vollzogen werden, und sie sind von jedem Pardon auch in zukünftigen Zeiten für immer ausgeschlossen.

Gegeben Wien den zwölften Monatstag Oktober im eintausend achthundert ersten Jahr,

Erzherzog Carl,
Feldmarschall.

(L. S.) Per Sacram Cæs. Regiam Apostolicam Majestatem
Die, & Anno, ut supra.
Johann Baptist von Lang.

Obrigkeitliche Notifikation.

Carlsruhe. Unterm 3. d. J. ist ohnweit Eggenstein der hiernach beschriebene Pursch beygefangen worden, und selbiger sitzt bis itzt, ohne daß von ihm bey der wahrscheinlich besitzenden Kenntniß der französischen Sprache sein Name oder seine Herkunft herausgebracht werden kann, in gefänglichem Verhaft. Da von solchem nicht ohne Grund zu vermuthen ist, daß er zu einer Jaunerbande gehöre, derselbe auch einige Aehnlichkeit mit denen in der Oberdischinger Diebsliste von 1799. sub Nro. 7. 245. und 422. und andere dort beschriebenen Jaunern hat; so wird hiervon öffentliche Bekanntmachung zu dem Ende gemacht, damit im Fall einer Obrigkeit oder sonsten Jemand von demselben etwas bekannt seyn sollte, baldmöglichste Anzeige davon dahier gemacht werden möchte. Verordnet bey Oberamt Carlsruhe d. 29. Oct. 1801

Signalement.

Der insitzende Pursch steht in einem Alter von 45. bis 50 Jahren, ist 5 Schu 8 1/4 Zoll groß, hat dunkelbraune rundgeschnitten zimlich verwirrte dichte Haare, eine breite Stirne mit einer starken Furche, die die Haut macht, nicht gar starke lichtbraune Augbraune, braune Augen, im sogenannten Stern sehr helle, die er aber beständig unter sich schlägt, eine gebogene Nase, die vornen zimlich gespitzt, eingefallne stark runzlichte Wangen, einen braun rothen starken Bart, natürlich roth und schön geformte Lippen, so wie ein männliches natürlich roth und weißes Angesicht, welches von Pockennarben kaum markirt ist, er hängt seinen Kopf immer gegen die Brust, und sein Aussehen ist mehr trozig als freundlich, seine Brust ist stark mit dunkelbraunen Haaren besetzt, und die Haut von der Sonne ganz braunroth gebrannt; Er hat starke Schenkel und Waden, so wie der ganze Körperbau sehr muskulös ist, die Knöchel an Händen und Füßen hingegen sind nicht sehr groß: An seinem Körper ist kein sogenanntes Muttermal oder allenfalls gebranntes Zeichen zu bemerken, ausser an dem Rüken linkerseits auf der dritten Rippe von unten gegen den Bauch befindet sich eine einzige Linien lange Narbe, die von einem Stich herzurühren scheint. Bey der Arrestirung hat derselbe ein schlechtes Hemd,

das an seiner vordern Seite mit den roth eingenäh-
ten Buchstaben L. B. bezeichnet ist, ein paar alte
durkelgrau fein tüchene Hosen, eine graue wollenzeu-
gene Weste ohne Ermel, mit 13 Stück weis metal-
lenen runden Knöpfen, deren Hintertheil von alt
grauem Biber ist, an, und einen alten kleinen schwar-
zen runden Hut aufgehabt.

Durlach. Es sind zwar einige Personen in ge-
richtliche Haft gekommen, und erwarten ihr Urtheil,
welche seit Jahr und Tag die hiesige Gegend unsicher
gemacht, mehrere gefährliche nächtliche Einbrüche
verübt, und als Straßenräuber, unweit Söllingen,
bey Bretten und im Gochsheimer Wald, mehrere
Personen gewaltsam überfallen und geplündert haben,
es ist aber dadurch jene Gesellschaft zusammenhaltent
der Räuber noch nicht gänzlich zerstört, sondern es
schwärmen noch vier dazugehörige Personen herum,
an deren Beifangung der Gerechtigkeit sehr gelegen
ist, sie sind folgende:

1.) Gottfried Gekele von Bernbach aus dem
Würtembergischen bey Herrenalb, 33 Jahre alt, hat
oft eine Concubine bey sich, die er angeblich über'm
Rhein geheurathet, er ist grosser Statur, führt oft
einen schwarzen Mezgerhund, betrügt die Leute mit
Schatzgräberey, abergläubischen Künsten und dergle-
chen. Er hat das Verschneiden der Thiere gelernt,
nennt sich einen Thierarzt, ist ein gefährlicher Räu-
ber und giebt sich das Ansehen, als ob er von Obrig-
keiten abgeschickt sey, andere Räuber und namentlich
den Bernhard Müller, der Justiz zu überliefern.

2.) Leonhard Müller (Brazmüller, Kräz-
müller) genannt, angeblich aus der Churpfalz;
Er ist wegen mehrerer Pferddiebstähle, zu Rastatt in
Arrest gesessen und daselbst ebenso wie in Herrenalb
ausgebrochen, er hat eine Menge Strassenräubereyen
und nächtliche Einbrüche eingestanden, am besten ist
er durch einen schiefen ganz vermaserten Daumen an
der linken Hand kenntlich. Er ist ungefehr 45 Jahr
alt, mittlerer Postur, hat einen besonders kleinen
Kopf und blasses Angesicht. Bey seiner Entweichung
trug er einen dunkelblauen Fuhrmannsrock mit gros-
sen weissen Knöpfen, schwarz ledernen Hoßen und
Stiefel.

3.) Johann Adam Kühnle von Gondelsheim,
ein Schaafknecht, mittlerer Größe, untersetzt, etwa
30 Jahre alt, er hat bey den Schäfereyen in Dur-
lach und Wöffingen gedient, ist seit 8 Wochen aus-
getretten, und hat mehrmalen Strassenraub begangen.

4.) Jakob Cordier ein verabschiedeter Chur-
pfälzischer Dragoner, von Heidesheim gebürtig,
er hat mehrere Räubereyen begangen, und nächtliche
Einbrüche verübt, ein näheres Signalement von ihm
kann zur Zeit nicht angegeben werden.

Alle Obrigkeiten werden gebeten, auf die vorbe-
schriebene Diebe und Räuber fahnden, auf Betret-
ten sie arretiren und zum hiesigen Oberamt davon
Nachricht geben zu lassen. Signatum Durlach bey
Oberamt d. 26. Oct. 1801.

Durlach. Der hieroben signalisirte Gottfried Go-
kele ist unterdessen eingefangen worden, sitzt zu Neuen-
bürg in engem Arrest und hat bereit einige von ihm
durch nächtlichen Einbruch begangene Diebstähle,
nebst einem vor einem Jahr unweit Söllingen be-
gangenen Strassenraub, gerichtlich eingestanden.

Signatum Durlach bey Oberamt d. 9. Nov. 1801.

Münzesheim. Der hiesige Schutzjud Moses Se-
ligmann ist nicht nur als Einhelfer zu dem von dem
Jauner Leonhard Müller und dessen Anhang in dem
Kloster-Wirthshauß zu Herrenalb im Oktober vori-
gen Jahrs verübten Raub, sowohl von dem Müller
als auch von dem berüchtigten Räuber Gottfried Go-
kele angegeben, sondern es ist nunmehr auch erwie-
sen, daß solcher dem Müller und dessen Consorten
die von ihnen gestohlenen Waaren meistens abgenom-
men haben.

Gedachter Jud Moses Seligmann hat sich aber,
noch ehe die Untersuchung gegen ihn angefangen,
und derselbe zur gefänglichen Haft gebracht werden
konnte, flüchtig gemacht und seither nichts mehr von
sich hören lassen. Es werden daher alle Obrigkeiten
geziemend ersucht, auf diesen Juden fahnden, ihn
auf Betretten arretiren und hiesigem Amt hievon
Nachricht zugehen zu lassen.

Er ist etlich und 40 Jahre alt, mittlerer besetzter
Statur, hat schwarze Haare, schwarze Augen, der-
gleichen Augbraunen, ein rundlechtes blasses etwas
blatternarbigtes Gesicht und eine Glaze auf dem Kopf,
tragt einen hellbraunen Rock mit weißmetallnen Knöp-
fen und alt schwarze, meistens aber gelbledernen Ho-
sen und Stiefel. Signatum beym Amt Münzesheim
d. 28. Okt. 1801.

Röteln. Mit den für mundtodt erklärten Conrad
Schöpflischen Eheleuten in Welmlingen, solle sich nie-
mand ohne Gutheißen ihres Pflegers Martin Stamm-
lers in irgend einen Handel einlassen, bey Verlust der
Forderung, Aufhebung des Handels und weiterer
Ahndung. Verordnet bey Oberamt Lörrach den
29. Oct. 1801.

Röteln. Mit den für mundtodt erklärten Hans-
jerg Bürgischen Eheleuten in Kirchen, solle sich nie-
mand ohne Gutheißen ihres Pflegers Andreas Braun
in irgend einen Handel einlassen, bey Verlust der
Forderung, Aufhebung des Handels und weiterer

Ahndung. Verordnet bey Oberamt Lörrach den 24. Oct 1801.

Röteln. Mit dem für mundtodt erklärten Michael Jennischen Eheleuten in Welmlingen, solle sich niemand ohne Gutheißen ihres Pflegers Hanns Barths in einigen Handel einlassen, bey Verlust der Forderung, Aufhebung des Handels und weiterer Ahndung Verordnet bey Oberamt Lörrach den 29. Oct. 1801.

Citationes edictales.

Carlsruhe. Der schon vor 17 Jahren als Tapezierer in die Fremde gegangene Carl Friedrich Joseph Tillmann von hier, wird anmit unter dem Präjudiz vorgeladen, daß wenn er nicht innerhalb 9 Monaten dahier erscheint, er für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Anverwandten gegen Caution ausgefolgt werden solle. Verordnet bey Fürstl. Hofmarschallnamt, Carlsruhe den 26. Oct. 1801.

Carlsruhe. Der Friedrich Heinrich Chambon angeblich aus Stuttgardt, welcher sich einige Zeit dahier aufgehalten, und bey dem dahiesigen Herrn Durlacherhofwirth Seeger gegen eine contrahirte Schuld von 62. fl. einen Coffre mit mehreren Effekten in Versatz zurükgelassen, wird hierdurch aufgefordert, a dato an binnen 3. Wochen, diese contrahirte Schuld zu berichtigen somit die Versatzstüke um so gewißer auszulösen, als ansonsten nach Ablauf dieser Zeit dieselbe ohne weiters dem öffentlichen Verkauf ausgesezet werden, und aus dem Erlöß der Durlacherhofwirth Seeger befriedigt werden wird. Verordnet bey Oberamt Carlsruhe den 26. Oct. 1801.

Carlsruhe. Ueber das verschuldete Vermögen der Franz Anton Gulatischen Eheleuthe von hier ist die Vermögens-Untersuchung erkannt und zugleich terminus ad liquidandum & certandum super prioritate auf Mittwoch den 16. Dec. d. J. festgesetzt worden. Es werden daher alle diejenige, welche an die Gulathische Eheleuthe eine rechtmäßige Forderung zu machen haben, hierdurch aufgefordert, auf obbestimmten Tag Morgens 9 Uhr auf hiesigem Rathhauß entweder selbst zu erscheinen, oder Bevollmächtigte zu stellen und unter Mitbringung der Beweiße sub pœna præclusi ihre Forderung und das allenfalls zu verlangende Vorzugsrecht darzuthun. Zugleich aber wird denen gemeinen Schuldnern hierdurch auferlegt, daß sie in Termino Liquidationis um so gewisser erscheinen und dem Geschäft beiwohnen sollen, als ansonsten demohngeachtet rechtlicher Ordnung nach wird vorgefahren werden. Verordnet bey Oberamt Carlsruhe den 26. Oct. 1801.

Carlsruhe. Um den Activ und Passiv Vermögenszustand, des hiesigen Burgers, Beckenmeisters und Dreykönigwirths Jakob Merckle näher zu eruiren, ist auf Anstehen desselben die Vornahme einer Schulden-Liquidation angeordnet und hierzu Terminus auf Donnerstag den 3. December d. J. festgesetzt worden. Dieses wird zu dem Ende bekannt gemacht, damit diejenige welche eine Forderung oder sonstige Ansprache an den Merkle zu haben vermeinen, solche unter Mitbringung ihrer Beweißurkunden an gedachtem Tag Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhauß dem Oberamtlichen Commissair bey Verlust derselben angeben mögen. Verordnet bey Oberamt Carlsruhe den 26 Oct 1801.

Carlsruhe. Der verstorbene Hofrath und Amtmann Rebentus zu Mahlberg hatte während des Kriegs, wie viele andern, das Unglück 2. mal ausgeplündert zu werden. Dieses hatte die Folge eines grosen zurückgelassenen passiv Status so, daß bereits über das übriggeblibene Vermögen der Gant erkannt wurde. Es werden dahero alle diejenige, die etwas an die noch vorhandene Masse zu fordern haben, hiermit der gestalten vorgeladen, daß sie den 9. December d. J. Morgens fruh um 9. Uhr auf Fürstlicher Hofgerichts-Kanzley dahier vor der ernannten Commission entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte erscheinen, ihre Forderungen angeben und liquidiren sollen, andernfalls im Nichterscheinungsfall damit für allezeit ausgeschlossen werden. Dabey hat man aber zugleich sämmtliche Glaubiger dahien zu verständigen, daß, wenn die privilegirte Forderungen gnädigsten Herrschaft, der Frau Beibringen, nach abgezogenen Einbuß, und der Kinder peculien abbezahlt sind, die Masse dergestalten erschöpft ist, daß keinem der übrigen Glaubiger auch nur etwas von seiner Forderung zu erlangen Hofnung übrig bleibe, zumahlen sich unter den Activ Ausständen, viele nicht beizutreibende Posten befinden, wornach die privilegirte Forderungen nicht einmal ganz ausbezahlt werden können, wie dieses alles eine näher zu verlangende Vorlegung und Einsicht des Inventarii zeigen wird. Carlsruhe den 5. November 1801.

Von Commissions wegen.

Eberstein. Der ledige Burgerssohn Michel Grötz von Hördten, welcher schon über 20 Jahr sich als Beck auf die Wanderschaft begeben und zeithero nichts von sich hören lassen, soll sich in Zeit 9 Monaten entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten zum Empfang seines in Pflegschaft laufenden Vermögens einfinden, widrigenfalls solches seinen nächsten Anverwandten gegen Caution verabfolgt werden wird. Signatum Gernsbach bey Oberamt den 26. October 180 .

Eberstein. Der ledige Burgerssohn Simon Götz

von Hilpertsau, welcher vor 15 Jahren als Schneider auf die Wanderschaft gegangen und nichts mehr von sich hören lassen, solle sich in Zeit 9 Monaten einfinden und das ihm angefallene elterliche Vermögen in Empfang nehmen, widrigenfalls es seinen Geschwistern gegen Caution verabfolgt werden wird. Signatum Gernsbach bey Oberamt den 26. October 1801.

Bühl. Wer an den in Vermögens-Untersuchung gerathenen hiesigen Burger und Beckermeister Joseph Ziegler etwas zu fordern hat, soll Dienstags d. 1. Dec. d. J. in hiesig Fürstl. Amtschreiberey seine Forderung liquidiren um so gewisser, als er nachher nimmermehr damit wird gehört werden. Verordnet bey Oberamt Yberg zu Bühl den 19. Okt. 1801.

Yberg. Zur Schulden-Liquidation des Burgers und Reebmanns Ignaz Seiter zu Altschweier ist Dienstag d. 15. Dec d. J. anberaumt, wer etwas an denselben zu fordern hat, soll auf besagten Tag unter Mitbringung seiner Beweißurkunden in hiesig Fürstl. Amtschreiberey um so gewisser erscheinen, widrigenfalls er nach Verfluß dieses Termins nicht mehr gehört werden wird. Verordnet bey Oberamt Bühl d. 6. Nov. 1801.

Emmendingen. Zu der Schuldenliquidation der beeden Bürgere Jakob Müller und Thomas Klaiber von Niederemmendingen sollen alle diejenige, welche ein Eigenthum oder eine Schuld an die Masse zu fordern haben, unter Mitbringung ihrer Beweisurkunden Montags d. 23. Nov. d. J. Vormittags bey Verlust ihrer Rechte und Forderungen in hiesig Fürstl. Stadtschreiberey sich einfinden und dem Recht abwarten. Verordnet bey Oberamt Hochberg d. 26. Oct. 1801.

Badenweiler. Wenn Baptist Herbster von Ballrechten, der sich wegen Widersetzlichkeit und Respectswidrigem Betragen gegen die Vorgesetzten flüchtig gemacht hat, nicht binnen 3 Monaten a dato vor hiesigem Oberamt erscheint und sowohl seinen Austritt als sein Betragen rechtfertigt, so wird er nach eingeloffenem Hochfürstl. Regierungsbefehl unter Confiscation seines Vermögens der Fürstl. Lande verwiesen. Verordnet bey Oberamt Müllheim den 29. October 1801.

Badenweiler. Wenn die wegen Diebstahls entwichene 17 jährige Maria Elisabetha Ziegelwolfin von hier, nicht binnen 3 Monaten dahier vor Oberamt erscheint und sich der Untersuchung ihrer begangenen Diebstähle unterwirft, so wird dieselbe auf immer der diesseitig Fürstlichen Lande verwiesen werden. Verordnet bey Oberamt Müllheim den 28 Oct. 1801.

Röteln. Zu der Schuldenliquidation des Bernhard Weiß Schneider in Egringen sollen sich alle diejenige welche eine Schuld oder Eigenthum aus der Masse zu fordern haben, bei Verlust ihrer Rechte und Forderungen, auf Donnerstag den 10. December 1801. bei dem Kommissarius allda einfinden, und dem Recht abwarten. Verordnet bei Oberamt Lörrach den 3 Nov 1801.

Röteln. Alle diejenige, welche etwas an Fritz Haurin ledig in Haltingen zu fordern haben, sollen sich bey Verlust der Forderung auf Montag den 7. Dec. 1801. bey dem Commissarius auf dem Stubenwirthshauß allda einfinden, ihre Forderung eingeben, und die nöthigen Beweise mitbringen, im Nichterscheinungsfall aber gewärtigen, daß sie damit nicht weiter werden gehört werden. Verordnet bey Oberamt Lörrach den 23. Okt. 1801.

Röteln. Alle diejenige, welche an weyland Daniel Wilke, Schlosser in Gränzach, etwas zu fordern haben sollen sich auf den 21. Dec. 1801. als dem zur Schuldenliquidation bestimmten Termin bey dem Commissar im Ziehlwirthshaus allda einfinden, ihre Forderung eingeben, und den Beweis darüber mitbringen, im Nichterscheinungsfall aber gewärtigen, daß sie damit nicht weiter werden gehört werden. Verordnet bey Oberamt Lörrach den 26. Oct. 1801.

Röteln. Zu der Schulden-Liquidation des Felsen-Müller Schiener zu Blansingen sollen sich alle diejenige, welche eine Schuld oder Eigenthum aus der Masse zu fordern haben, bey Verlust ihrer Rechte und Forderungen, auf Mittwoch den 9ten December 1801. bey dem Commissarius allda einfinden und dem Recht abwarten. Verordnet bey Oberamt. Lörrach den 2ten Nov. 1801.

Röteln. Der wegen eines angeschuldigten Diebstahls entwichene Conrad Zöbelin von Eandern wird hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten um so gewisser dahier einzufinden und sich wegen seines Austritts und des Verdachts eines verübten Diebstahls zu verantworten, als sonst derselbe der disseitigen Fürstl. Lande verwiesen und seines Vermögens entsetzt werden wird. Verordnet, bey Oberamt Lörrach den 33ten Oct. 1801.

Sachen so zu verlehnen.

Carlsruhe. Beim Glasermeister Baumann in der Bärengasse ist in hintern Hauß ein Logis zu verlehnen und kann auf den 23 Janu. bezogen werden.

Sachen so zu verkaufen.

In Macklots Hofbuchhandlung in Carlsruhe sind nebst den schon angezeigten Almanachs wieder folgende neue angekommen u. zu haben.

Beckers Taschenbuch zum gesell. Vergnügen, m. K. v Kohl 2 fl. 45 kr.

Taschenbuch für Kunst u. Laune m. K. v. Karcher. 3 fl.
Braunschweiger Taschenb. v. Herder u. Huber m. K. in arabeskem Band. 3 fl.
Poßelt Taschenb. f. d. neuste Geschichte 8r. u. lezter Jahrg. m. K. v. Küffner. 2 fl. 24 kr.
Auch sind von diesem die 7. ersten noch zu haben.

Carlsruhe. Bey Heinrich Fellmeth dahier, ist wieder ein schönes Assortiment von ächt englischem Steinguth angekommen und in sehr billigem Preiß zu haben. Er bittet um geneigten Zuspruch.

Carlsruhe. Hier steht eine sehr gute und schöne Obstorangerie von allen Sorten in Scherben billigen Preises zu verkaufen. Wo, sagt das hiesige Zeitungs- und Intelligenz-Comptoir.

Carlsruhe. Beym Sattler Beck stehen 2 neue 4 und 6 sitzige Reißkaletschen, 4 sitzig gedeckt ganz eisserne Schwanenhälß, eiserne Axen, 4 Stahlfedern, und fein lakiert.

2 neue Wienerwägen mit Langguiten und Federn.
1 gebrauchter guter Wienerwagen 4 sitzig gedeckt.
1 gebrauchtes leichtes Wienerchaisle zu 1 u. 2 Pferd.
1 gebrauchtes Bauernwägele zu 1 und 2 Pferd.
2 gebrauchte gute 4 sitzige ganze Chaisen.
1 zweyrädiger Capriol gedeckt.
1 viersitziger guter Chaisenkasten mit grünem Blisch ausgemacht, sind um billige Preiße zu verkaufen.

Röteln. Der, bei Crenzach gelegene Gasthof zum Waldhorn, bestehend in einem massiven, 2 stöckigten, mit Mansarden-Zimmern und 2 grossen gewölbten Kellern versehenen Wohngebäude, nebst beträchtlichen Nebengebäuden, Scheuer, Stallung, Remise, Tanzboden, dann 5 Juchert Garten, Acker, Matten und Rebengeländ, weniger nicht 100 Saum in Eisen gebundene Fasse, auch vieles Wirthschaftsgeräthe, wird, da bey der versuchten Steigerung, solches nicht preißwürdig angebracht werden konnte, Montags d. 23. Nov. nochmals in öffentliche Steigerung gebracht, das geschehene Gebot von 19,010 fl. dabei zum Grund gelegt, und wenn wenigstens nur der gerichtliche Anschlag erlößt wird, ohne weitern Ratifications-Vorbehalt, losgeschlagen werden. Die Steigerung geht auf dem Waldhornwirthshaus vor, und die Kaufluftigen haben die Zahlungsfähigkeit zu documentiren. Beschlossen beym Oberamt, Lörrach d. 30. Oct. 1801.

Freyburg. Am 18. dieses Monats in der Früh um 10. Uhr wird die der gemeinen Stadt zugehörige, in der Wühre gelegene Ziegelhütte im städtischen Rathhaus öffentlich an den Meistbietenden auf 12 nacheinander folgende Jahre, und zwar von Weihnachten 1801 bis dahin 1813 verpachtet werden. In dieser Ziegelhütte befinden sich 2 Brennöfen, wovon der größere 3, der kleinere 3 Scheuerlöcher hat nebst den nöthigen Requisiten zum Ziegelbrennen.

Ferner gehört dazu:

1.) Ein Wohnhaus samt Scheuer und Stallung, und 5 daran gebauten Schweinställen.

2.) Ohngefähr 2 Jauchert Ackerfeld und ein Jauchert Grasgarten, welche an obige Gebäude anstossen.

3.) Acht Jauchert Acker im Schlierberg, und 1 Jauchert Acker auf der Hart, endlich

4.) Sechszehen Jauchert Matten im Roßwinkel.

Der Ausrufs-Preiß ist 650 fl.

Die ausführlichen Pachtbedingnisse können täglich in der städtischen Kanzley eingesehen werden.

Freyburg d. 6. Okt. 1801.

Von Magistrats wegen
der V. Oestreichischen Hauptstadt allda.

Zur Nachricht.

Carlsruhe. Hospital-Vorsteher für den Monat November ist Herr Geheimerrath Reinhard.

Carlsruhe Druckfehler im vorigen Blatt 1) Unter die Worte Obrigkeitliche Notifikation waren noch die ausgebliebenen Worte zu setzen „Volkszählung in Carlsruhe“ 2) Sub III. soll es dort statt „zu 8 Christen 1 Jude“ heissen „zu 16 Christen 1 Jude“. 3) Sub IV. i) soll, statt 585 Juden, stehen 535.

Gebohrne.

Carlsruhe. Den 6ten Nov. Caroline Catharine Auguste V. Joh. Jac. Schlenkerer, B. in Kleinkarlsruhe und Zimmermann.

Gestorbene.

Carlsruhe. Den 22. Oct. Karl Friedrich, V. Johann Martin Glattacker alt 4 Jahr 3 Monate 4 Tage.

Copulirte.

Carlsruhe. Den 8 Nov. Joh. Matthäus, Christoph Sailer, Hintersaß in Kleinkarlsruhe, mit Agnes Magdalene Gulden.

Dienstnachrichten.

Serenissimus haben die beyden Secondlieutnants bey dem Fußelier-Bataillon Rastatt, Anton und Napomuck Brückner, erstern vom 15ten und den andern vom 16ten Oct. d. J. an zu Premierlieutnants zu ernennen gnädigst geruht.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruhet, den von hier gebürtigen Johann Friedrich Fischer zu Höchstdero Hofofficianten in Fürstl. Dienste aufzunehmen.